

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

05 | 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Stundung einer Kaufpreisforderung: Liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor?

| Die **Stundung des Kaufpreises** aus dem Verkauf eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks im Wege einer Ratenzahlung ist als Einräumung eines Darlehens zu qualifizieren, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien eine **Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen** haben. Ob es aber tatsächlich dazu kommt, hängt von den **weiteren vertraglichen Vereinbarungen** ab, wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden hat. |

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen hatten ihrer Tochter ein Hausgrundstück verkauft, den im Übertragungsvertrag vereinbarten Kaufpreis jedoch (ebenfalls im Übertragungsvertrag) gestundet. Die Stundungsvereinbarung sah vor, dass die Tochter den Kaufpreis in monatlichen Raten bezahlt.

Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde, so die Vereinbarung, der Tochter geschenkt.

Das Finanzamt ging von einem in der Ratenzahlungsvereinbarung liegenden Zinsanteil aus, den es der Besteuerung unterwarf. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Schleswig-Holstein der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der in der Ratenzahlungsabrede **rechnerisch enthaltene Zinsanteil** ist unter den vorliegenden Umständen **nicht als Ertrag aus einer Kapitalforderung** zu qualifizieren. Die Differenz zwischen dem Nominalkaufpreis und dem abgezinsten Barkaufpreis haben **die Eltern ihrer Tochter ausdrücklich geschenkt**.

Die hierin bzw. in dem entsprechenden Kapitalnutzungsvorteil liegende **freigebige Zuwendung ist als Schenkung** zu qualifizieren und deshalb **für die Einkommensteuer irrelevant**. Es besteht ein **Anwendungsvorrang der Schenkungsteuer**, sodass die Ertragsbesteuerung in diesem Fall zurücktritt.

Andere Auffassung

Das Finanzgericht Köln hat zu dieser Thematik **eine andere Ansicht** vertreten.

Daten für den Monat Juni 2025

▾ STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.6.2025
- ESt, KSt = 10.6.2025

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.6.2025
- ESt, KSt = 13.6.2025

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

▾ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/2025 = 26.6.2025

▾ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/24	8/24	11/24	3/25
+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 2,2 %	+ 2,2 %

Danach ist es unvermeidlich und **nicht verfassungswidrig**, wenn es bei folgerichtiger Ausgestaltung jeder Einzelsteuer zu Doppelbelastungen kommt.

Da gegen beide Entscheidungen die **Revision** anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof nun für Klarheit sorgen können.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.9.2024, Az. 4 K 34/24, Rev. BFH Az. VIII R 30/24; FG Köln, Urteil vom 27.10.2022, Az. 7 K 2233/20, Rev. BFH Az. VIII R 1/23

Für Unternehmer

Einkünftequalifizierung bei Arztpraxen: Keine gewerblichen Einkünfte trotz Arbeitsteilung

| Ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer übt im Rahmen eines **Zusammen-schlusses von Berufsträgern den freien Beruf** selbst aus, wenn er neben einer ggf. äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit **vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb** der Mitunternehmerschaft erbringt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund

Ärzte und Zahnärzte erzielen **aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** nach § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies gilt grundsätzlich **auch bei einer Gemeinschaftspraxis**.

Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen **die Einkünfte der Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte** nach § 15 EStG einzustufen sind – mit der Konsequenz **der Gewerbesteuerpflicht**. Und darum ging es auch in folgendem Fall:

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine Partnerschaftsgesellschaft, die eine Zahnarztpraxis betreibt. Einem ihrer Seniorpartner oblag die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit des Praxisbetriebs (z. B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalangelegenheiten, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften).

Der Seniorpartner war weder „am Stuhl“ behandelnd tätig noch in die praktische zahnärztliche Arbeit der Mitsozjen und der angestellten Zahnärzte eingebunden. Er beriet im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und generierte hieraus einen geringfügigen Umsatz.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stuften die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich ein. Dem folgte der Bundesfinanzhof allerdings nicht: Alle Mitunternehmer erzielen Einkünfte aus freiberuflicher und damit selbstständiger Arbeit.

Die freiberufliche Tätigkeit ist durch die **unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung** des Berufsträgers geprägt. Daher reicht **die bloße Zugehörigkeit** eines Gesellschafters zu einem

freiberuflichen Katalogberuf **nicht aus**. Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass **jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs in seiner Person** tatsächlich verwirklicht hat, also

- die **persönliche Berufsqualifikation** sowie
- das **untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser Qualifikation am Markt**.

Die **persönliche Ausübung** der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten Sinne **setzt allerdings nicht voraus**, dass jeder Gesellschafter **in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist** und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch **in Form der Mit- und Zusammenarbeit** stattfinden.

Beachten Sie | Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit **sieht das Gesetz nicht vor**.

Eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit ist daher auch vorliegend anzunehmen: Auch in diesem Fall entfaltet der Berufsträger **Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören**.

MERKE | In diesem Zusammenhang stellte der Bundesfinanzhof Folgendes heraus: Die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen. Sie ist demzufolge auch Ausdruck seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.2.2025, Az. VIII R 4/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247293; BFH, PM Nr. 19/25 vom 27.3.2025

Für Unternehmer

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung

| § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht eine **Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**. Durch das Wachstumschancengesetz wurde **das Thesaurierungsvolumen erhöht**, was die Regelung attraktiver macht. Sie bleibt aber kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun ein **Anwendungsschreiben** veröffentlicht. |

Hintergrund

Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a EStG können **auf Antrag** nicht entnommene Gewinne **aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit** mit einem **Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (**Bilanzierung**) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der **Gewinn in späteren Jahren doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 12.3.2025, Az. IV C 6 - S 2290-a/00012/001/037, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247299

Für Unternehmer

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten

| Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (**vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen**) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht eine **Mitteilungspflicht**. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung **bis zum 31.7.2025** erfolgen. |

Beachten Sie | Weitere Informationen enthalten **das BMF-Schreiben** vom 28.6.2024 (Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011:009) und der **Fragen-Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums** (unter www.iww.de/s11221).

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos

| Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags war erfolglos. Sie richtete sich sowohl gegen die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht als auch gegen den nur teilweisen Abbau des Solidaritätszuschlags mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021. |

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In seiner ausführlichen Pressemitteilung führt das Bundesverfassungsgericht zwar aus, dass den Gesetzgeber bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe eine Beobachtungsbliegenheit trifft.

Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden Mehrbedarfs des Bundes kann, so das Bundesverfassungsgericht, aber auch heute (noch) nicht festgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich nicht.

Erhebung des Solidaritätszuschlags

Durch die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags müssen den Solidaritätszuschlag nur noch „Besserverdienende“ zahlen. Für den Veranlagungszeitraum 2025 beträgt die Freigrenze, die sich auf die Lohnsteuer oder die veranlagte Einkommensteuer bezieht, 19.950 EUR bei der Einzelveranlagung und 39.900 EUR bei der Zusammenveranlagung.

Beachten Sie | Wird die Freigrenze überschritten, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe erhoben (Milderungszone).

MERKE | Für Kapitalgesellschaften wurde der Solidaritätszuschlag nicht angepasst, sie zahlen also weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag i. H. von 5,5 %. Dies gilt auch bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge.

Quelle | BVerfG, Urteil vom 26.3.2025, Az. 2 BvR 1505/20 sowie PM Nr. 30/2025 vom 26.3.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesfinanzministerium: Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

| Das Bundesfinanzministerium hat mit den Bundesländern Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten (wie z. B. Bitcoin) erarbeitet. Die neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben aus 2022. Zu diesem Anlass wurde die bisherige Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ durch die Bezeichnung „Kryptowerte“ ersetzt. |

Beachten Sie | Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen) führen.

Nach der Rz. 53 des Schreibens ist Folgendes zu beachten: Gewinne aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten können Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gewinne bleiben indes steuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne weniger als 1.000 EUR beträgt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.3.2025, Az. IV C 1 - S 2256/00042/064/043, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246969

Für Unternehmer

Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Vergütungsvereinbarungen zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einem Vorstandsmitglied, das zugleich Minderheitsaktionär ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Betracht, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert hat. |

Hintergrund: Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.

■ Sachverhalt

Eine AG hatte durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemезahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden nicht. Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA – nicht aber der Bundesfinanzhof.

steuerrechtlich anzuerkennen. Jedoch hat das Finanzgericht nicht beachtet, dass die herangezogene Rechtsprechung die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH betrifft. Bei einer AG liegen die Verhältnisse nämlich anders.

Hier handelt für die AG ein Aufsichtsrat, der bei der Vereinbarung der Vorstandvergütung die Interessen der AG wahren muss. Im Streitfall konnte X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen, weil er nicht über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderliche Aktienmehrheit verfügte und er den Mitgliedern auch nicht nahestand.

In einer solchen Konstellation liegen vGA im Zusammenhang mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise vor, wenn besondere Umstände klar ergeben, dass sich der Aufsichtsrat einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds orientiert hat.

Zwar sind vor allem umsatzabhängige Tantiemen wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung nur ausnahmsweise

Quelle | BFH-Urteil vom 24.10.2024, Az. I R 36/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247046; BFH, PM Nr. 12/25 vom 13.3.2025

Für Unternehmer

Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung auch für definitive Verluste „abgesegnet“

| Die **Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung** für Verluste aus **Steuerstundungsmodellen** ist auch im Fall eines **definitiven Verlusts** verfassungsgemäß. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund

Ein **Steuerstundungsmodell** liegt vor, wenn aufgrund einer **modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile** in Form **negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

§ 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt nun, dass **Verluste** im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell **weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen** und auch nicht im Wege des **Verlustrück- oder -vortrags** abgezogen werden dürfen. Sie **mindern allein die Einkünfte**, die der Steuerpflichtige in den **folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle** erzielt.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte sich als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG beteiligt, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Anlegerprospekt des geschlossenen Fonds wurden den Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste i. H. von ca. 4 Mio. EUR prognostiziert. Gewinne sollten ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger einen Totalüberschuss von ca. 155 % erwirtschaften.

Tatsächlich wurde jedoch 2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Dieser Ansicht schlossen sich das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesfinanzhof an.

Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall **als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll** darstellt. Der Anwendung des § 15b EStG steht auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 **nicht ausgleichsfähigen Verluste** aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe **nicht mehr mit späteren Gewinnen** aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die **Verlustrück- und -abzugsbeschränkung** ist **auch bei solchen definitiven Verlusten verfassungsgemäß**.

MERKE | Unter die **Verlustrück- und Abzugsbeschränkung** bei Personengesellschaften fallen auch (individuelle) **Sonderbetriebsausgaben** des Gesellschafters, wie beispielsweise **Verluste** aus der **Gewährung nachrangiger Gesellschafterdarlehen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.11.2024, Az. IV R 6/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247049; BFH, PM Nr. 14/25 vom 13.3.2025

Für Unternehmer

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen

| Die **EU-Mitgliedstaaten erstatten** inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die **dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für **umsatzsteuerliche Zwecke** nicht registriert, kann er die Beträge durch das **Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die **Anträge für 2024** sind **bis zum 30.9.2025** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640. |

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung

| Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die **nationale Kleinunternehmerregelung mit Wirkung ab 2025 reformiert**. Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Infolge der gesetzlichen Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium ein **Anwendungsschreiben** veröffentlicht und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass** entsprechend **angepasst und ergänzt**. |

Ausgewählte Aspekte

Durch die Neuregelung sind von inländischen Kleinunternehmern bewirkte **Umsätze von der Umsatzsteuer befreit** (zuvor wurde die Umsatzsteuer „nicht erhoben“). Die Folge ist, dass ein **dennoch in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag** unter den Voraussetzungen des § 14c Abs. 1 UStG (**unrichtiger Steuerausweis**) **geschuldet** wird.

Beachten Sie | Allerdings entsteht **keine Steuer**, wenn der Kleinunternehmer eine **Lieferung oder sonstige Leistung** ausführt und hierüber eine **Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher** stellt.

Zudem führt das Bundesfinanzministerium Folgendes aus: Ein **vor 2025 erklärter Verzicht** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **bindet den Unternehmer** auch für die Zeit nach dem 1.1.2025 **weiterhin für insgesamt mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG). Die **Fünfjahresfrist** ist vom **Beginn des ersten Kalenderjahres** an zu berechnen, für das die **abgegebene Erklärung** gilt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 18.3.2025, Az. III C 3 - S 7360/00027/044/105, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247198

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.